LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3601

A05

fags e. V. | Meindersstr. 1a | 33615 Bielefeld

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefon + 49 (0)521 557721-24
Telefax + 49 (0)521 557721-34

Fachverband Glücksspielsucht e.V.
Meindersstraße 1a
33615 Bielefeld

Internet: www.gluecksspielsucht.de
e-mail: verwaltung@gluecksspielsucht.de

VR 4285
Amtsgericht Bielefeld

Bielefeld, den 1.02.2021

Anhörung des Hauptausschusses am 1. März: Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021, Drucksache 17/11683)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. in die o.g. Anhörung.

In dieser Anhörung geht es ja nicht darum, den vorliegenden Gesetzesentwurf inhaltlich zu betrachten und Veränderungsvorschläge zu unterbreiten und zu begründen. Es geht vielmehr um die Ratifizierung bzw. die Ablehnung des vorliegenden Entwurfs durch den Landtag.

Als Verband, der vorrangig die Interessen Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen vertritt, können wir nur empfehlen, den Entwurf **nicht** zu ratifizieren.

Sowohl die konkrete Interessenlage der Suchtkranken und ihrer Familien als auch wichtige Aspekte der Suchtprävention werden aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf enthält zwar gute, teilweise sogar sehr gute, Ansätze - genannt seien z.B. das spielformübergreifende Sperrsystem und das Einzahlungslimit -, die bedauerlicherweise in der konkreten Umsetzung wieder verwässert werden. So entfällt bei der Neuregulierung des Sperrsystems z.B. die Prüfung des Antrags auf Entsperrung und damit auch die Anbieterhaftung für leichtfertig aufgehobene Sperren. Auch die Sperrdauer ist aus unserer Sicht für chronisch Suchtkranke deutlich zu kurz. Dieser Einwand wurde während der Verbändeanhörung der Länder in Düsseldorf (Februar 2020)auch sehr nachdrücklich von Vertretern des Universitätsklinikums Mainz vorgetragen, deren Mitarbeiter das Personal von Spielbanken schulen.

Das Einzahlungslimit ist aus unserer Sicht deutlich zu hoch bemessen. Es trägt in Ansätzen zur Schadensbegrenzung bei süchtigen Glücksspielern bei, die oft ein Vielfaches dieser Summe monatlich

verspielen, ist aber ein fatales Signal an die (bisher) nicht oder nur moderat glücksspielende Gesellschaft. Gesetze setzen auch soziale Normen. Hier vermittelt der Gesetzgeber, dass es in Ordnung sei, 1.000 € monatlich für Glücksspiele einzusetzen. In Anbetracht eines durchschnittlichen Nettoeinkommens in Deutschland von derzeit ca. 1.950 € kann dies nicht gewollt sein.

Nicht ansatzweise nachvollziehbar ist die Sonderstellung der virtuellen Automatenspiele. Es handelt sich hierbei um klassische Onlinecasinospiele (Slot Machines) mit sehr hoher Suchtgefährdung.

Parallel zur Liberalisierung des Glücksspielmarktes sollen die Werbemöglichkeiten für Glücksspiele ausgeweitet werden (im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern, die derzeit eher begrenzen). Auch das steht nicht im Einklang mit einer verantwortbaren Suchtprävention. Schon jetzt geben einzelne Unternehmen allein für TV-Werbung ihrer Onlinecasinospiele ***monatlich*** **mehr** aus als **alle Bundesländer zusammen *im Jahr*** in die Beratung, Erforschung und Prävention der Glücksspielsucht investieren.

Zum Abschluss noch eine kurze Bemerkung zu der geplanten gemeinsamen Aufsichtsbehörde, die Anfang 2023 ihre Arbeit aufnehmen und Presseberichten zufolge mit 124 Personen besetzt werden soll. Diese Reihenfolge - zuerst Liberalisierung, dann Inbetriebnahme der Aufsicht - halten wir für nicht vertretbar. Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, dass Glücksspielanbieter nicht dazu neigen, Gesetze buchstabengetreu zu befolgen. Vielmehr ist zu erwarten, dass sie sich mit Unterstützung spezialisierter Anwälte gegen jede Form der Beschränkung zur Wehr setzen und (nicht zu vermeidende) Unschärfen oder Lücken in der Gesetzgebung für sich nutzen werden. Aus diesen Gründen ist es von staatlicher Seite unerlässlich, diesen Bestrebungen technisch und personell adäquat entgegentreten zu können. Die Aufsicht müsste arbeitsbereit und personell hinreichend ausgestattet sein, ***bevor*** der Markt geöffnet wird.

Aus all diesen Gründen wiederholen wir den bereits in der Anhörung vorgetragenen Vorschlag und empfehlen, den noch gültigen 3. Staatsvertrag zu verlängern, die gemeinsame Glücksspielbehörde aufzubauen und parallel einen aus der Perspektive des Spielerschutzes verbesserten GlüStV in Zusammenarbeit mit Suchtfachleuten und Betroffenen zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Füchtenschnieder-Petry
-Vorsitzende-

Erklärung von Interessenkonflikten: Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. ist unabhängig. Zu Anbietern von Glücksspielen unterhält er keinerlei geschäftliche Beziehungen. Er bestreitet seine suchtpolitische Arbeit ausschließlich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Bußgeldern. Für die jährlich stattfindende Fachtagung und einzelne Projekte erhält er jeweils Zuschüsse des Bundesministeriums für Gesundheit. Seit 2017 finanziert die Rentenversicherung (DRV Bund) zudem eine Suchtreferentenstelle zur Förderung der Selbsthilfe und einige Krankenkassen fördern Projekte, die der Unterstützung der Selbsthilfe dienen.